DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e. V. | Am Hoffeld 4 | 83703 Gmund am Tegernsee | Tel. 08022/9675-0 | info@dhvmail.de | www.dhv.de

Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e.V.
Bernhard Ott
Simonsgasse 11
97780 Gössenheim

Gmund, 25.02.2025 Me

Außenstarts und –landungen gem. § 25 LuftVG mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Homburg", 97780 Gössenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs "Homburg" Gössenheim e.V. die Erlaubnis „Homburg“ des DHV vom 26.07.1994, wie folgt:

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. am 26.07.1994 erteilte luftrechtliche Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln am Fluggelände „Homburg“, in 97780 Gössenheim, wird um die Eignung für Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln und Hängegleitern erweitert. Zudem werden die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb entsprechend ergänzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummer 2535 (Start) und die Flurstücknummern 1079, 1080, 1081 (Landungen), Gemarkung Gössenheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs "Homburg" Gössenheim e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 26.07.1994 aufrechterhalten.

II.

Ergänzende A u f l a g e (für Doppelsitzer HG und GS)

1. Start nur bei ausreichendem Vorwind, so dass doppelsitzige Gleitschirme an der Geländekante abheben und Hängegleiter die Bäume im unteren Hangbereich sicher überfliegen können.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Homburg“ wird seit dem 26.07.1994 auf Grundlage einer Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) gemäß § 25 LuftVG genutzt.

Am 17.07.2024 beantragte der Erlaubnisinhaber eine Erweiterung der Erlaubnis, um Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln und Hängegleitern durchführen zu können.

Die Eignung der Flächen für Doppelsitzerflüge wurde durch den DHV-Geländesachverständigen Roland Börschel im Gutachten vom 11.01.2025 bestätigt. Dabei wurden Auflagen festgelegt, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

Die beantragte Erweiterung der Erlaubnis konnte erteilt werden, da mit den festgesetzten Auflagen ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb sichergestellt ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb